

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Segment-Behälter-Bau GmbH - nachfolgend S-B-B genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners – nachfolgend Käufer genannt, unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Rechtsstellung

Die Angebote der S-B-B sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der S-B-B. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Das Montagepersonal der S-B-B ist **nicht** befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die S-B-B an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 60 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von der S-B-B genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ab Werk der S-B-B. Bei Leistungen die beim Käufer Vorort erbracht werden, verstehen sich die Preise, wie im Angebot dargestellt, frei Baustelle.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der S-B-B die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung bzw. auch wenn sie bei Lieferanten der S-B-B oder deren Untertierlieferanten eintreten – hat die S-B-B auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die S-B-B, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die S-B-B ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht an den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder die Versendung des Werkes durch die S-B-B verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der S-B-B unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf die S-B-B über.

6. Montage

Der Besteller hat die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, zügige und ungehinderte Anlieferung und Durchführung der Arbeiten zu schaffen. Kosten, die z. B. durch Wartezeiten, Unterbrechungen, Entfernen alter Anlagen oder grober Verunreinigungen sowie vorher notwendiges Aufräumen der Baustelle entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht im vereinbarten Preis enthalten.

7. Gewährleistung

Die S-B-B gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind. Zudem sichert die S-B-B eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Produkte der S-B-B 5 Jahre (Gewährleistung nach VOB). Für Fremdprodukte, die durch die S-B-B vertrieben werden ist die Gewährleistung des jeweiligen Herstellers ausschlaggebend. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden ohne schriftlicher Zustimmung der S-B-B Betriebs- oder Wartungsanweisungen der S-B-B nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Der Käufer muss der S-B-B Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der S-B-B unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für geringe Mängel, insbesondere optischer Art, die die Benutzung der Leistung nicht in Frage stellen, oder den Gebrauchswert der Sache nicht stark einschränken, übernehmen wir keine Haftung. Die S-B-B hat das Recht nachzubessern. Bei jeder Beanstandung muss die S-B-B Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Die Gelegenheit zur Nacherfüllung darf, insbesondere durch Baufortschritt, Befüllung des Behälters oder Einrichtung von Räumen nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen die S-B-B stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

8. Garantie

Der S-B-B gewährt dem Käufer auf bestimmte Produkte eine Garantie. Die Voraussetzungen für eine Garantie sind den jeweils gültigen Garantiebestimmungen zu entnehmen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen Eigentum der S-B-B. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die S-B-B berechtigt, die Vorbehaltsware

zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die S-B-B liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Betrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der S-B-B unentgeltlich. Der Käufer ist verpflichtet, das (Mit-)Eigentum der S-B-B gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung werden an die S-B-B abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, das (Mit-)Eigentum im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er bei nicht vollständiger Zahlung seines Abnehmers seinerseits unter Eigentumsvorbehalt liefert. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der S-B-B hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

10. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der S-B-B 14 Tage nach Rechnungsausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für Lieferungen und Leistungen aus Zwischen- oder Teilrechnungen können Zahlungen durch anerkannte Nachweise erfolgen.

1. ABSCHLAGSRECHNUNG - 60% bei Anlieferung vor Montagebeginn
 2. 30% bei Fertigstellung
 3. 10% bei Befüllung des Behälters, jedoch nicht später als 4 Wochen.
- Die S-B-B ist berechtigt, trotz anders lautenden Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die S-B-B berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn die S-B-B über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die S-B-B berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Wenn der S-B-B Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit der Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht eingelöst werden kann oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, so ist die S-B-B berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die S-B-B ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

11. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzungen, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlungen sind sowohl gegen die S-B-B als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf eine Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Jeglicher Garantieanspruch entfällt, sofern die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb der vom S-B-B gelieferten Ware nicht eingehalten werden oder in der Vergangenheit nicht eingehalten worden sind.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der S-B-B und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Wolmirstedt. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: März 2014